

## Polizei=Verordnungen.

Aurich, den 27. Januar 1868.

Unter Bezugnahme auf die §§. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September v. J. (Gesetzsammlung Seite 1529) werden folgende polizeiliche Vorschriften für den Bezirk der Stadt Aurich erlassen:

### § 1.

Jeder Haushalts-Vorstand ist verpflichtet, von allen in den Personenstand seines Haushalts eintretenden Zu- und Abgängen binnen 8 Tagen dem Magistrate schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Diese Anzeigen müssen den Namen, das Alter und den Stand der zu- oder abgehenden Person, sowie den Tag des Zu- oder Abgangs enthalten.

Zu den Personen des Haushalts werden auch die keinen selbstständigen Haushalt führenden Einmieter, nicht aber die Militair-Einquartirungen gerechnet.

### § 2.

Desgleichen muß jeder Wohnungswechsel im Stadtgebiete von dem betreffenden Haushaltsvorstande innerhalb derselben Frist auf der rathhäuslichen Kanzlei angemeldet werden.

### § 3.

Wer zu Gastwirthschaft nicht befugt ist, darf Fremde, welche ihm nicht verwandt noch befreundet, noch als unerdächtlich ihm bekannt sind, außer etwaigen Nothfällen nicht bei sich aufnehmen.